

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4130

Von: Mai-Inken Knackfuß >

Gesendet: Montag, 9. Dezember 2024 08:52

An: Wirtschaftsausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] AW: Schriftliche Anhörung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses zum Thema "Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes S-H"

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, uns als Erneuerbare-Energien-Branchen-Verband im Rahmen der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) mit einer Stellungnahme und damit verbundenen Empfehlungen zu beteiligen. Sehr gern nehmen wir diese wahr und fügen diesem Schreiben ergänzend eine bereits dem MEKUN vorgestellte Empfehlung zum DigitalenAtlasNord (DANord) bei (Zuordnung: § 14. Wärmeportal).

Die Stellungnahme wurde im August 2024 auf Basis der Praxiserfahrungen und unter Mitwirkung der watt_2.0-Mitgliedsunternehmen

- get|2|energy GmbH & Co. KG
- GPJoule GmbH
- H2Perform GmbH
- Stadtwerke Husum
- WIMeG Wärmeinfrastruktur Meldorf GmbH&Co.KG
- Wobbenbüll Wärme Projekt UG

erarbeitet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Mai-Inken Knackfuß
Geschäftsführung

watt 2.0 e.V.
Industriestraße 30 a
25813 Husum

watt_2.0 • Industriestraße 30a • 25813 Husum

Claus Christian Claussen
Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

watt_2.0 e.V.

Industriestraße 30a
25813 Husum

Tel. 04671 6074 234

info@watt20.de
www.watt20.de

Schriftliche Anhörung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses zum Thema
"Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes S-H"

Husum, 9. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Claussen,
herzlichen Dank für Ihre Mail und die Möglichkeit, uns als Erneuerbare-Energien-Branchen-Verband im Rahmen der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) mit einer Stellungnahme und damit verbundenen Empfehlungen zu beteiligen. Sehr gern nehmen wir diese wahr und fügen diesem Schreiben ergänzend eine bereits dem MEKUN vorgestellte Empfehlung zum DigitalenAtlasNord (DANord) bei (Zuordnung: § 14. Wärmeportal).

Die Stellungnahme wurde im August 2024 auf Basis der Praxiserfahrungen und unter Mitwirkung der watt_2.0-Mitgliedsunternehmen

- get|2|energy GmbH & Co. KG
- GPJOULE GmbH
- H2Perform GmbH
- Stadtwerke Husum
- WIMeG Wärmeinfrastruktur Meldorf GmbH&Co.KG
- Wobbenüll Wärme Projekt UG

erarbeitet.

watt_2.0 e.V.

Geschäftsführung: Mai-Inken Knackfuß

Vereinsvorstand: Ove Petersen (1. Vors) • Frank Groneberg • Torge Wendt • Björn Jacobsen • Patricia Dau

Vereinsregister: Amtsgericht Flensburg VR 2544 FL

Steuernummer: 15/292/31691

USt.-Id.-Nr.: DE 310519772

Bankverbindung: VR Bank Nord eG IBAN: DE30 2176 3542 0007 120664

BIC: GENODEF1BDS



Die Branchenvertreter des Verbandes watt_2.0 e.V. begrüßen grundsätzlich die Fortschreibung des EWKG und sehen in der Erweiterung des Gesetzes um den Klimaschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ein klares Signal, diese im Einklang mit der Energiewende zu verfolgen und ressortübergreifende Zielsetzungen zu fokussieren.

Damit einhergehend wird ebenfalls die initiale Aufnahme des Verkehrssektors in das Gesetz ausdrücklich begrüßt.

Zudem ist die Ergänzung des EWKG um Teil 2. Klimaschutz; Abschnitt 1 *Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung* ein eindeutiges Signal zur Vorbildfunktion und der Eigenverpflichtung des Landes.

Dem Paragraphen übergeordnet sprechen sich die Branchenvertreter für die Einbindung bestehender Programme wie Landesförderungen, Bürgerschaftsprogramme und weiterer Beteiligungsmöglichkeiten aus.

Der Verband begrüßt die Etablierung des Energiewendebeirates und wird die konstruktive Mitwirkung innerhalb des Beirates gern fortführen.

Befürwortet wird die Aufnahme des § 11 *Vereinfachtes Verfahren*, der im Zuge der Wärmeplanung insbesondere für entsprechende Kommunen als förderlich angesehen wird.

Ergänzend zur Vorlage wird empfohlen, für Schleswig-Holstein eine eindeutige Regelung zu Heizzentralen als privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) aufzunehmen.

Diese Regelung wird im Kontext der Zielsetzung des Landes als hilfreich und notwendig angesehen.

Zu ausgewählten Punkten stellen die Branchenvertreter folgende Empfehlungen und Anregungen zusammen.

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Der Paragraph des Gesetzes benennt Energiespeicher als im Interesse des Landes; daraus folgt jedoch keine weitere gesetzliche Normierung. Angeregt wird, eine Änderung innerhalb der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) herbeizuführen:

- Nach wie vor fehlt eine baurechtliche Regelung im Land für Batteriespeicher. Insbesondere in § 61 LBO sind zahlreiche Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (EE) verfahrensfrei gestellt, aus nicht nachvollziehbaren Gründen allerdings nicht Batteriespeicher.
- Batteriespeicher könnten im Land als privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB definiert werden, sofern sie im räumlichen Zusammenhang mit einer EE-Anlage netzdienlich betrieben werden und damit der EE-Anlage dienen.

Der Gesetzgeber lässt bedauerlicherweise die Chance aus, Transportinfrastrukturen für Energie, insbesondere Wasserstoffpipelines, als im Interesse des Landes liegend, zu definieren und

entsprechende Regelungen zu erlassen. Darüber hinaus bedeutet die Einbeziehung der in Schleswig-Holstein ansässigen und maßgeblich an der bisherigen Etablierung der EE-Wirtschaft beteiligten Unternehmen, auch die im Zuge der Entwicklung der dezentralen Wasserstoffwirtschaft tätig sind, im Kontext der Netzausbauaktivitäten die Möglichkeit, zielführende strategische Maßnahmen vorzusehen. In diesem Zusammenhang sprechen sich die Branchenvertreter dafür aus, bei der Erarbeitung der Strategien und Umsetzungen die Branche einzubinden, um praxistaugliche Vorgehensweisen und Perspektiven herbeizuführen.

Zu § 6 Klimaschutz in der Landesverwaltung

Die Branchenvertreter begrüßen die Zielsetzung, dass die Gebäude der Landesverwaltung CO₂-frei erwärmt und gekühlt werden sollen und, dass „der Anbindung an Wärmenetze der Landesliegenschaften eine hohe Bedeutung zu (kommt).“

Zu (13): Im Zuge der durch den Paragraphen formulierten Vorbildfunktion der Landesregierung würde die entsprechende Darstellung der Gebäudepriorisierung im Kontext des Strombedarfs, möglicher Leistungsgrößen von PV-Anlagen und der direkte Bezug zum Strombedarf (Darstellung Selbstversorgungsgrad) diese Vorbildfunktion unterstreichen.

Zu § 7 Klimaschutz in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern

Zu (1): Im Zuge der Vorbildfunktion des Klimaschutzes von Gemeinden, Kreisen und Ämtern machen die Branchenvertreter darauf aufmerksam, dass insbesondere in der Unterstützungsfunktion dieser und der Bearbeitung von Anträgen auf entsprechende und verlässliche Rahmenbedingungen Augenmerk zu legen ist. Aus den Projekterfahrungen heraus ist zu vermerken, dass trotz frühzeitiger und umfänglicher Antragstellung der regionalen Akteure bspw. bei Wärmeprojekten zuständige Stellen in Kreis- und Amtsverwaltung eine fristgemäße Bearbeitung dieser aufgrund von Interna, wie Überlastung und Fachkräftemangel, nicht erfolgen konnte/kann. Hierin begründete Ablehnungen oder nicht fristgerechte Weiterleitung an Bundesbehörden (hier: Zuschüsse für kommunale Wärmeplanung) sind nicht im Sinne des EWKG und könnten vermieden werden.

Damit einhergehend wird die Einbindung entsprechend verpflichtender Maßnahmen für Verwaltungsprozesse in Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie im Sinne des Konnexitätsprinzips empfohlen, mit ausreichenden Haushaltsmitteln für den Aufbau notwendiger personeller Kapazitäten und fachlicher Kompetenzen auszustatten.

Zu (3): Für die Planung und Ausschreibung wird Kommunen die Einführung eines CO₂-Vermeidungspreises empfohlen. In § 6 (2) ist ein derartiger Preis "intern" für die Landesregierung vorgesehen. Die Branchenvertreter regen eine einheitliche Festlegung eines solchen CO₂-Vermeidungspreises an, um diesen vergleichbar und kontrollierbar zu gestalten sowie eine Ausführung, ob und inwiefern sich dieser auf politische Entscheidungen auswirken wird.

Zu § 10 Kommunale Wärmeplanung

Zu (2): Für die Zielsetzung, für mehrere, benachbarte dieser Gemeindegebiete einen gemeinsamen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan aufzustellen, empfehlen die Branchenvertreter aus der Praxiserfahrung integrierte Quartierskonzepte als adäquates Instrument.

Zu (4): Als Zieljahr im Sinne des § 1 Wärmeplanungsgesetzes wird das Jahr 2040 bestimmt. Die Branchenvertreter begrüßen ausdrücklich die gesetzliche Verankerung im EWKG, vorzeitig das Ziel der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zu erreichen. Gleichzeitig wird die Prüfung eines Verfahrens empfohlen, Gemeinden mit bestehendem Wärmenetz oder konkret in Planung befindlichen, im Zuge der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung Entlastung zukommen zulassen. Möglicherweise eignet sich in vergleichbaren Fällen die Einrichtung eines Ausnahmefalls.

Zu (5): Nach der Erstellung eines Wärmeplans einer Gemeinde mit mehr als 45.000 Einwohnern soll dieser innerhalb des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums bewertet werden. Aufgrund dessen kann die planungsverantwortliche Stelle geeignete Umsetzungsmaßnahmen ergreifen.

Mit dem Fokus auf eine zielgerichtete, praktikable und erfolgreiche Wärmeplanung empfehlen die Branchenvertreter die Konkretisierung der Bewertungskriterien, der möglichen Umsetzungsmaßnahmen sowie der entsprechenden Grundlagen und Zielsetzungen.

Zu (7): Der Paragraph formuliert verschiedene Ermächtigungen, um in Form von Rechtsverordnungen eine andere zuständige Behörde des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zu benennen, der die Erstellung von Wärmeplänen anzuzeigen und vorzulegen sind und die eine Bewertung von Wärmeplänen vornimmt. Zusätzlich kann durch Rechtsverordnung ein Bewertungsverfahren näher ausgestaltet werden.

Mit dem Fokus auf eine zielgerichtete, praktikable und erfolgreiche Wärmeplanung empfehlen die Branchenvertreter die Konkretisierung der Kriterien, die für eine Rechtsverordnung grundlegend sein

sollen und welche Behörden in der Folge mit möglichen Umsetzungsmaßnahmen beauftragt werden sollen sowie über die entsprechenden Grundlagen verfügen.

Zu (13): Die EWKG-Novelle sieht derzeit keine Änderung in Bezug auf die Datenverwendung vor.

Aus Projekterfahrungen ist beispielhaft zu berichten, dass ein kommunaler Versorger aufgrund von Datenschutzrichtlinien nicht auf Datensätze einer kommunalen Wärmeplanung, die durch einen Dienstleister erstellt wurden, zugreifen kann. In diesem Fall gilt der kommunale Versorger als Drittunternehmen und hat dementsprechend eigene Datensätze zusammenzutragen, was einen deutlichen Mehraufwand nach sich zieht und somit Zeitverzögerung und Kostensteigerung bedeutet. Wenn auch der Versorger über einen direkten Zugang zu Gasverbrauchsdaten verfügt, fehlen beispielsweise wichtige Datensätze der Schornsteinfeger.

Die Branchenvertreter empfehlen eine Anpassung und Nachschärfung auf Basis der Grundlagen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) § 10 *Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung*.

Zu § 12 Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung

Zu (4): Der Paragraph formuliert, Preisdaten für Fernwärme über ein digitales Portal der Landesregierung zu melden.

Für die Branchenvertreter des Verbands sind diese Regelungen, die insbesondere der Transparenz dienen, nachvollziehbar und werden unterstützt, wenn auch die Umsetzung für die Betreiber Mehraufwand bedeutet. Zur festen Etablierung eines Workflows wird die Meldung bzw. Überprüfung zu festgesetzten Zeitpunkten zugunsten der Transparenz empfohlen.

Zu (5): Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang derjenigen Preisdaten nach Absatz 4 sowie zum Zeitpunkt der Übermittlung und angemessenen Bagatellgrenzen für die Meldung dieser Daten zu erlassen.

Die Branchenvertreter sprechen sich dafür aus, bei der Erstellung der Rechtsverordnung die Branche einzubinden, um eine praxistaugliche Lösung herbeizuführen.

Zu (6): Der Paragraph formuliert, dass im Zuge möglicher vertiefter Prüfung der Landeskartellbehörde Energie festgestellt werden kann, dass die Wärmepreise in einem Wärmenetz zumindest auch deshalb überdurchschnittlich hoch sind, weil beim Betrieb des Wärmenetzes überdurchschnittlich hohe Kosten anfallen. In diesem Fall soll das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wärmenetze sowie denjenigen Gemeinden, in denen das

Wärmenetz gelegen ist, dies mitteilen und die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Wärmenetzes verpflichten können, einen Fahrplan zur Beseitigung der Ursachen für die überdurchschnittlich hohen Kosten zu erstellen und dem für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium sowie denjenigen Gemeinden, in denen das Wärmenetz gelegen ist, vorzulegen.

Mit dem Fokus auf eine zielgerichtete und praktikable Rechtsgrundlage sehen die Branchenvertreter die Konkretisierung der Einordnungskriterien, wonach Preise und Kosten als überdurchschnittlich hoch definiert werden können, als erforderlich. In diesem Kontext sind weitere Erläuterungen und Eckdaten für einen Fahrplan zur Beseitigung der Ursachen und dem nachfolgenden Prozess (Vorlage beim Ministerium und Gemeinde) empfohlen.

Zu § 13 Ausführungsbestimmungen zum Wärmeplanungsgesetz

Zu (1): Der Paragraph formuliert den Bezug zum § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes: Dieser findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ab dem 1. Januar 2040 ein aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammender Anteil in Höhe von 100 Prozent zu erreichen ist.

Die Branchenvertreter empfehlen die Darstellung etwaiger Konsequenzen aus der Nichterreichung des 100 Prozent-Ziels für Gemeinden, aber auch für Unternehmen, um der Bedeutung und der Nachvollziehbarkeit nachzukommen.

Zu § 14 Wärmeportal

Zu (1): Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium führt ein Online-Portal zur Darstellung von Wärmenetzen zu dem Zweck, die Transformation der Wärmeversorgung hin zur Dekarbonisierung im Internet darzustellen. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium ist nach Maßgabe dieses Abschnitts berechtigt, Daten zu Wärmenetzen zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und in einem Online-Portal zu veröffentlichen.

Im Zuge der Zusammenarbeit der Branchenvertreter im Rahmen der watt_2.0-Arbeitsgruppe „Wärme“ wurde in einem gemeinsamen Austausch mit den Verantwortlichen im MEKUN Anregungen und Empfehlungen zur Ausgestaltung des DANord erarbeitet und vorgestellt. Diese Zusammenfassung liegt der Stellungnahme in Form des PDF „watt_2.0-Rückkopplung DANord“ bei.

Gern stehen die Branchenvertreter für den konstruktiven Austausch und die praxistaugliche, zielführende Ausgestaltung des Wärmeportals zur Verfügung. Ergänzend würde die Verknüpfung mit den Daten der Preisanpassungsklauseln zugunsten der Transparenz hilfreich sein.

Zu (2): Die Branchenvertreter empfehlen eine eindeutige Definition im Falle einer Betriebsaufspaltung (bspw. Besitz- und Betriebsgesellschaft, Pachtmodelle ...) und somit Klärung der Fragestellung: Wer ist Betreiber*in im Sinne des Gesetzes?

Zu (3): Der Paragraph formuliert, dass das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium für diesen Zweck Daten erheben, speichern, verarbeiten und veröffentlichen darf.

Mit dem Fokus auf eine zielgerichtete und praktikable Rechtsgrundlage empfehlen die Branchenvertreter die unbedingte Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Nutzung und Veröffentlichung. Zudem sollten die erhobenen Daten bei den Energieträgern ergänzende Differenzierungskategorien enthalten, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Erneuerbarem Strom. Ergänzend ist zu beachten, dass die Effizienzkriterien die Effizienz möglicher vermiedener Abschaltungen von EE-Anlagen berücksichtigen.

Sobald das Wärmeportal eingerichtet wurde und Daten erhoben werden, ist die Veröffentlichung im adäquaten Rahmen empfohlen, so dass alle interessierten Akteure nach vorheriger Anmeldung und unter Beachtung sämtlicher KRITIS/Datenschutz-Aspekte darauf Zugriff erhalten. Die Daten sollten zudem in einem üblichen Datenformat abgespeichert werden, idealerweise in einem Format, das es ermöglicht, mit den gängigen Strommarktdaten zusammengeführt zu werden (siehe Informations- und Kommunikationsplattform rund um die Datenformate EDI@Energy ([link](#)))

Empfohlen wird die Prüfung der Formulierung zur Datenerhebung zu „6. Vorliegen eines Anschluss- und Benutzungszwangs für das Wärmenetz.“, dahingehend, in eine „und/oder“-Option zu differenzieren und statt des „-zwangs“ die „-pflicht“ anzustreben.

Zu „§ 16 Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung beheizter Gebäude; Begriffsbestimmungen (Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung beheizter Gebäude; mind. 15 %)

Die Branchenvertreter sprechen sich für die Anhebung der Zielsetzung von mindestens 15 Prozent auf Niveau des Bundesrechts auf 65 Prozent aus (Verweis auf Gebäudeenergiegesetz, GEG, § 71).

Zu § 23 Befugnisse der zuständigen Behörde

Zu (3), Unterpunkt 2: Zugunsten des Verständnisses für den jeweils Verpflichteten und grundlegend für die Verhältnismäßigkeit möglicher weiterer Befugnisse gerade in Bezug auf Einschränkungen des

Grundgesetzes, ist die Konkretisierung und Festlegung der Begrifflichkeit „ernstliche Zweifel“ der erforderlichen Datenabfragen im Kontext notwendig.

Zu Abschnitt 5; Pflichten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Zu § 25 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

Zu (1): Der Paragraph formuliert die Verpflichtung, bei einem Neubau oder einer grundlegenden Sanierung eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 70 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder der Erweiterung eines bestehenden für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes um mindestens 70 Stellplätze für Kraftfahrzeuge, eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben.

Der Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Die Pflichterfüllung kann auch durch Dritte erfolgen.

Zugunsten des Verständnisses für den jeweils Verpflichteten ist die Konkretisierung der Begrifflichkeit „grundlegende Sanierung“ hilfreich, bspw. durch eine Aufstellung der erforderlichen Umfänge im Kontext.

Die Branchenvertreter sprechen sich dafür aus, die Verpflichtung ab einer Größenordnung von 35 Stellplätzen (Vergleich: Vorgaben in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) vorzusehen, da diese wirkmächtiger erscheinen, zumal bereits versiegelte Flächen deutlich effizienter genutzt werden würden. Notwendig sind zudem geeignete Anreize, die die reinen Mehrkosten der baulichen Anlage für die PV-Anlage durch ergänzende Sektorenkopplungstechnologien in der Gesamtbetrachtung weniger relevant werden lassen.

Zu Teil 4 Ordnungswidrigkeiten; Ausgleichsverpflichtungen

Zu § 37 Finanzieller Ausgleich für die Verpflichtungen nach § 5 Absatz 1

Vorgesehen ist, Kreisen, kreisfreien Städte und Gemeinden für die Verpflichtungen mit einem finanziellen Ausgleich in Höhe von 0,10 Euro je Einwohnerin und Einwohner nachzukommen.

Die Branchenvertreter sprechen sich dafür aus, den Kommunen somit eine sinnvolle und hilfreiche Entlastung zuzusprechen. Kleinen Gemeinden, wie beispielsweise Wobbenbüll, würde durch den anvisierten Entlastungsbetrag pro Kopf ein jährlicher finanzieller Ausgleich in Höhe von ca. 48,-- € zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der internen Verwaltungsaufwände sprechen sich die Branchenvertreter für einen Mindest-Sockelbetrag für kleine Kommunen aus.

Zu § 38 Finanzieller Ausgleich für die Verpflichtung nach § 10 Absatz 1

Die Branchenvertreter betonen die Bedeutung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs für die Leistungen der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung und sprechen sich für eine zeitnahe praxistaugliche Festlegung aus.

Auf Basis der vom Innenministerium SH im Oktober 2023 empfohlenen Richtwerte für die notwendigen Beraterhonorare sind für kommunale Wärmeplanungen durch qualifizierte Beratungsunternehmen auch für kleine Gemeinden Kosten im fünfstelligen Bereich anzusetzen.

Am Beispiel der Gemeinde Wobbenbüll würden diese rund € 72.000 betragen und wären aus eigenen Haushaltsmitteln ohne entsprechende Zuschüsse oder gesonderte Zuweisungen kaum zu finanzieren. Vergleichbare kleine Gemeinden mit meist sechsstelligem Haushaltsvolumina und vielfach nur knapp ausgeglichenen Ergebnissen würden mit einer Investition deutlich ge- bzw. überfordert.

Aufgrund der Verpflichtung zur Aufgabe und nach dem Konnexitätsprinzip sprechen sich die Branchenvertreter dafür aus, dass die für kommunale Wärmeplanungen notwendigen Finanzmittel vom Bund bzw. dem Land bereitgestellt werden.

Die derzeit in Erstellung befindliche Machbarkeitsstudie für die Planung zweier konkreter Varianten eines Wärmenetzes in Wobbenbüll ist mit Gesamtkosten von rund € 97.000 veranschlagt und wird im Gegensatz zu einer kommunalen Wärmeplanung für einen relativ überschaubaren Mehraufwand konkret umsetzbare Ergebnisse darstellen können. In diesem Zuge sprechen sich die Branchenvertreter dafür aus, innerhalb des EWKG zumindest für kleine Kommunen eine Option zu schaffen, um anstelle der kommunalen Wärmeplanung direkt Machbarkeitsstudien durchführen zu lassen.

Abschließend bedanken wir uns für die Möglichkeit der inhaltlichen Beteiligung am Verfahren. Gern stehen wir für Rückfragen sowie für zukünftige lösungsorientierte und konstruktive Austauschgespräche zur Beförderung der Prozesse zur Verfügung.

gez. Mai-Inken Knackfuß
Geschäftsführung watt_2.0 e.V.



Rückkopplung Ausbau Wärmeatlas [DANord](#)

Nach dem Austausch der watt_2.0-AG „Wärme“ mit dem MEKUN bzgl. der weiteren Ausgestaltung des [Wärmeatlas auf DANord](#) benennen die Branchenvertreter folgende Ansätze und Empfehlungen zur Einbindung in den weiteren Prozess:

Vorbemerkung

Es ist nachvollziehbar, dass es zur Vereinfachung von politischen, technischen, organisatorischen und förderrechtlichen Entscheidungen angestrebt wird, die mögliche Sinnhaftigkeit von Wärmenetzprojekten mittels Kennzahlen zu entscheiden.

Die Branchenvertreter innerhalb der AG möchten allerdings darauf hinweisen, dass Wärmenetzprojekte von einer Vielzahl von Rahmenparametern und Einflussgrößen abhängen:

Anschlussquote, Abstand der Anschlussnehmer, Untergrund der Leitungswege (welche Medien sind bereits verlegt, wie sieht die wiederherzustellende Oberfläche aus), welche Energiequellen können genutzt werden bzw. sind bereits vorhanden, wie ist der energetische Zustand der anzuschließenden Gebäude, wird ein Netz neu errichtet (ohne bereits vorhandenes Netz) oder „lediglich“ erweitert, welche Finanzierungsbedingungen sind möglich, wie sieht die Förderung aus, welche weiteren Effekte können genutzt werden, sind Unternehmen kurzfristig für die Erstellung verfügbar, in welchem Zeitraum wird die Umsetzung möglich sein, mit welchem „Engagement“ gehen die Initiatoren an das Vorhaben heran, welches Interesse haben die Initiatoren – bspw. „Gewinnorientierung“ oder Versorgungssicherheit,...).

Von besonderer Herausforderung bei Wärmenetzprojekten sind also unterschiedlichste Rahmenbedingungen, die es nach Auffassung der Branchenvertreter innerhalb der AG nicht möglich machen, über eine oder zwei Kennzahlen die Chancen einer Umsetzung sicher abzuschätzen. Zudem zeigen Erfahrungen, dass Wärmenetzprojekte in großem Maße von den Akteuren abhängen. So zeige sich oft, dass auf den ersten „technischen“ Blick hervorragend geeignete Projekte bei der weiteren Bearbeitung an vielen „Kleinigkeiten“ scheitern können; hingegen Projekte, die auf den ersten „technischen“ Blick eher ungeeignet erscheinen, durch Engagement und voranbringende Initiative der Akteure umgesetzt werden.

Daher plädieren die Branchenvertreter dafür, die hier (im Folgenden) diskutierten Überlegungen und Vorschläge für Kennzahlen zur ersten Orientierung zu nutzen und davon nicht die grundsätzliche „Unmöglichkeit“ von Wärmenetzen abzuleiten. Der Wärmeatlas gäbe die Möglichkeit eine grundlegende Orientierung über die Eignung eines Wärmenetzes zu evaluieren. Die grundsätzliche Pauschalisierung hochkomplexer Entscheidungsprozesse würde den Anforderungen an die „Wärmewende“ nicht gerecht werden. Die Einbindung nachfolgender spezifischer Bedingungen in die abschließende Bewertung wird empfohlen.

Für die Gesamtbetrachtung sowie zugunsten zielgerichteter Anregungen zum Wärmeatlas sind Informationen darüber, wie die vorhandenen Daten des bestehenden Wärmeatlasses ermittelt werden und nach welcher Methodik die Quadrate in den Orten ausgewählt werden, hilfreich.

watt_2.0 e.V.

Geschäftsführung: Mai-Inken Knackfuß

Vereinsvorstand: Ove Petersen (1. Vors) • Frank Groneberg • Torge Wendt • Björn Jacobsen

Vereinsregister: Amtsgericht Flensburg VR 2544 FL





Rückkopplung Ausbau Wärmeatlas DANord

- Grundsätzlich: Auswirkungen aktueller politischer Entwicklungen; in der Folge kurzfristige Änderungen der Anforderungen und Verfügbarkeiten bspw. im Zuge des Ukraine-Kriegs dementsprechend Empfehlung: kontinuierliche Nachsteuerung der Datensammlung und Erfassungskriterien zugunsten der Aussagekraft des DANord
- Grundsätzlich: Anregung Berücksichtigung von gewerblichen Wärmebedarfen und -quellen, zumindest ein Hinweis, inwieweit gewerbliche Potenziale überhaupt berücksichtigt werden. Ansatz: Möglicherweise lassen sich Informationen aus B-Plänen mitverarbeiten, die die zugelassene Nutzungsart festlegen (Wohnen, Mischgebiet, Gewerbe, Industrie).
- Grundsätzlich: Individualität von Wärmeprojektplanung bedenken und ermöglichen Empfehlung: Um individuelle Ansätze verfolgen zu können, ist dementsprechend grundsätzlich ein niedriger Kennwert sinnvoll
- Grundsätzlich: Differenzierung zwischen ländlichem und städtischem Bereich Berücksichtigung: wesentliche Faktoren der Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind zu erwartende Baukosten, die je nach Region (ob Stadt oder Land) sehr unterschiedlich ausfallen Empfehlung : Zur Berücksichtigung dieses Aspektes könnte zwischen Stadt/Land ein unterschiedlicher Grenzwert bei der Differenzierung der angestrebten Kategorien genutzt werden.
- Geplantes Ampelsystem: Größeres (mehr als drei) Farbspektrum sinnvoll
- Denkbar: Orientierung Kennwert Wärmebedarfsdichte (MWH/ha*a) ab 70 inkl. ergänzendem Hinweis: „individuelle Prüfung und Quartiersbetrachtung in Bezug auf detaillierte Gegebenheiten wie bspw. Abwärmepotenziale und Wärmeabnehmer Empfehlung: Bitte die Branche in laufenden Prozess weiter einbinden, so dass ein Entwurf der Karte diskutiert wird. Dies ermöglicht Schwellenwerte sinnvoll zu justieren, so dass eine Aussagekraft für die Kommunalpolitik erreicht wird
- Anregung zukünftig: Ansätze Berücksichtigung Wärmeliniendichte Mögliche Schwellenwerte bei fünf Kategorien könnten sich wie folgt orientieren:
<300 kWh/m,
300-500 kWh/m,
500-750 kWh/m,
750-1.000 kWh/m,
über 1.000 kWh/m

Kontakt:

Mai-Inken Knackfuß / watt 2.0 e.V.

Telefon: 04671 - 60 74 234 / Mobil 0172 - 68 86 233

Email: m.knackfuss@watt20.de

